

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 146/2021 vom 10. Juni 2021

Corona: Überbrückungshilfe III wird als Überbrückungshilfe plus bis September 2021 verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zahlreichen Rundschreiben haben wir Sie jeweils aktuell über die verschiedenen Corona-Wirtschaftshilfen informiert, zuletzt mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 134/2021 vom 21. Mai 2021 über die Zwischenbilanz der NRW-Landesregierung zu den einzelnen Wirtschaftshilfen.

In einer gemeinsamen Pressekonferenz haben nun Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier MdB und Bundesfinanzminister Olaf Scholz MdB die Verlängerung der Überbrückungshilfe III bis zum 30. September 2021 unter dem Namen Überbrückungshilfe III plus angekündigt. Damit reagiert die Bundesregierung darauf, dass in einigen Branchen die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen weiter andauern. Die bewährten Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können.

Ergänzende Informationen zur Fortführung der Überbrückungshilfe III:

Die Verlängerung der Überbrückungshilfe III wird mit dem neuen Programm Überbrückungshilfe III Plus umgesetzt, das inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III ist. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt. Die Härtefallhilfen der Länder (vgl. RS GFLV 321/21) sollen im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden.

Für Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus gilt künftig:

- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent.
- Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.

- Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.
- Die Beantragung erfolgt durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes.

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.
- Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Aktuell werden von der Bundesregierung die detaillierten FAQ-Listen zur Überbrückungshilfe III sowie Überbrückungshilfe plus überarbeitet und sollen zeitnah unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faglist.html>

veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann